

**Bekanntmachung
Stadt Dömitz**

**Satzung über den B-Plan Nr. 10.1. "Stellplatzanlage für Wohnmobile am Hafen"
der Stadt Dömitz**

Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 27.10.2011 den B- Plan Nr. 10.1. „Stellplatzanlage für Wohnmobile am Hafen“ der Stadt Dömitz gemäß § 10 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung wurden gebilligt.

Mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung tritt der B-Plan Nr. 10.1 "Stellplatzanlage für Wohnmobile am Hafen" der Stadt Dömitz in Kraft.

Jedermann kann diesen B-Plan ab diesem Tag im Amt Dömitz-Malliß, Slüterplatz 6, Bauamt, 19303 Dömitz während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

sowie zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dömitz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dömitz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V).

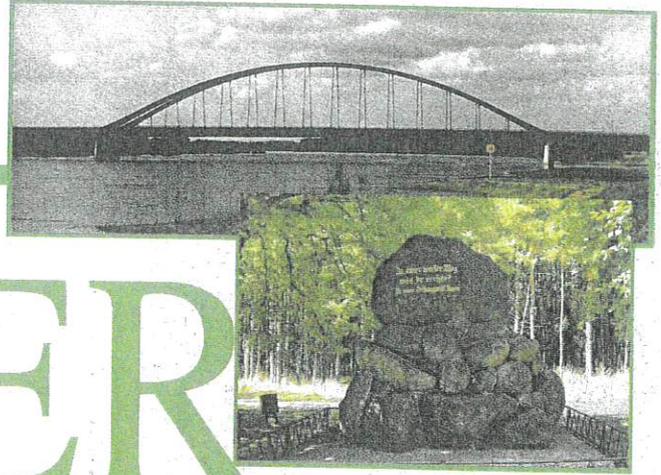
Dömitz , den 08.11.2011


Renate Vollbrecht

Bürgermeisterin



Amts- KURIER



Amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dömitz-Malliß mit den Gemeinden Grebs-Niendorf, Karenz, Malk Göhren, Malliß, Neu Kaliß, Vielank und der Stadt Dömitz.



Wir wünschen Ihnen allen
eine besinnliche Weihnachtszeit.

Lesen Sie den Jahresausklang in der heutigen Ausgabe.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 05.12.2011 bis 30.12.2011 im Gebäude der Amtsverwaltung Dömitz-Malliß, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz, Zimmer 23 öffentlich zu den Dienstzeiten der Amtsverwaltung aus.

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
 Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Stadt Dömitz

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dömitz über die Erhebung einer Hundesteuer

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dömitz vom 27. Oktober 2011 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Dömitz über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Stadt Dömitz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 07. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund 30,- EUR,
- für den 2. Hund 50,- EUR,
- für den 3. und jeden weiteren Hund 100,- EUR.

Für gefährliche Hunde

- für den 1. und jeden weiteren Hund 300,- EUR.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Dömitz, den 15. November 2011

gez. Vollbrecht

Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Bekanntmachung
 Stadt Dömitz

Satzung über den B-Plan Nr. 10.1. „Stellplatzanlage für Wohnmobile am Hafen“ der Stadt Dömitz

Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 27.10.2011 den B-Plan Nr. 10.1. „Stellplatzanlage für Wohnmobile am Hafen“ der Stadt Dömitz gemäß § 10 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wurden gebilligt.

Mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung tritt der B-Plan Nr. 10.1 „Stellplatzanlage für Wohnmobile am Hafen“ der Stadt Dömitz in Kraft.

Jedermann kann diesen B-Plan ab diesem Tag im Amt Dömitz-Malliß, Slüterplatz 6, Bauamt, 19303 Dömitz während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

sowie zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dömitz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

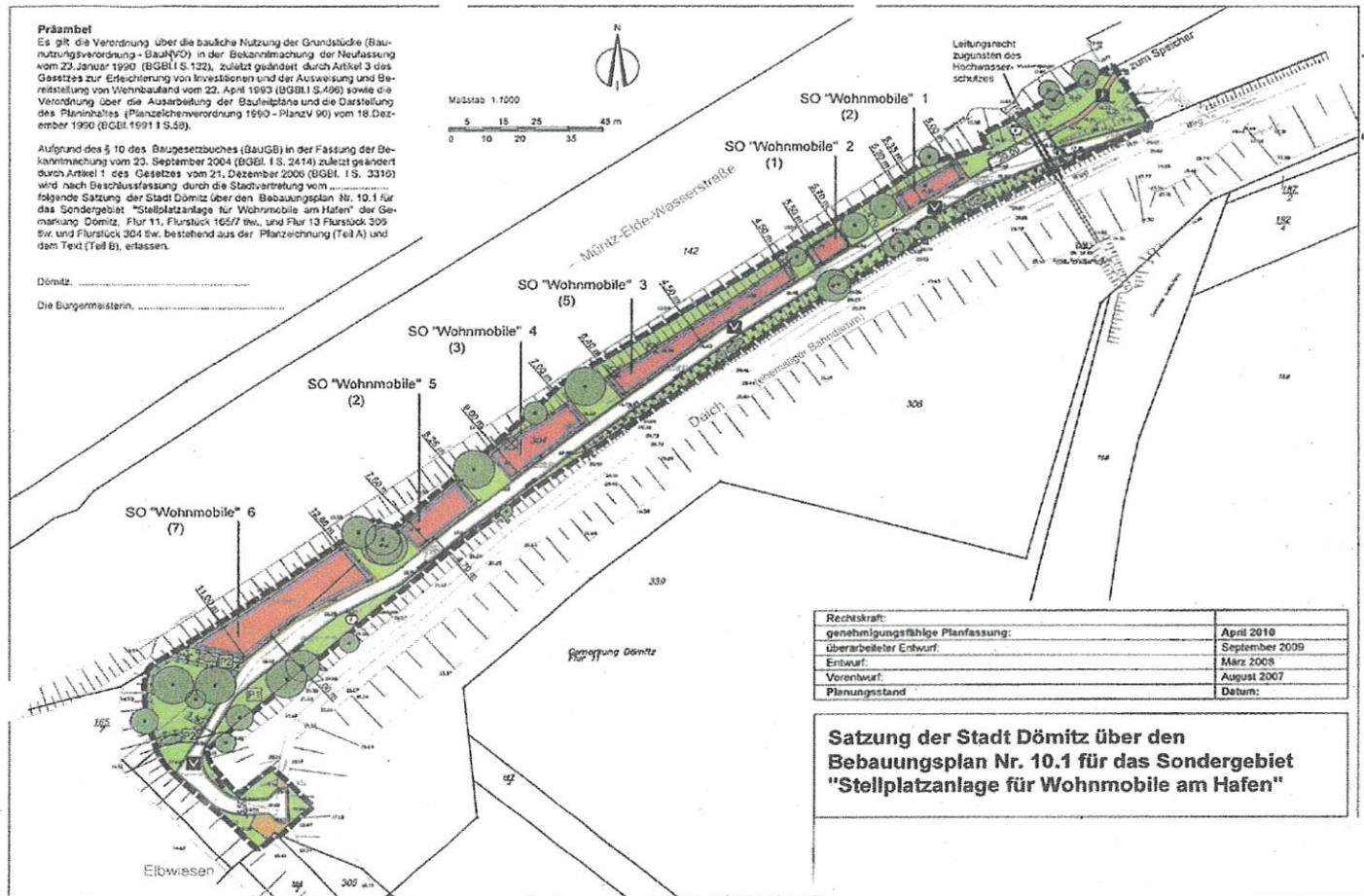
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dömitz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V).

Dömitz, den 08.11.2011

R. Vollbrecht
 Renate Vollbrecht
 Bürgermeisterin



Geltungsbereich des Verfahrensgebietes B-Plan Nr. 10.1 „Stellplatzanlage für Wohnmobile am Hafen“ der Stadt Dömitz



Satzung der Stadt Dömitz über die Ordnung auf den Friedhöfen

(Friedhofssatzung)

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461), sowie der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dömitz vom 27. Oktober 2011 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung und Unterhaltung
- § 4 Bestattungsbezirke
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Dienstleistungen

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Allgemeines
- § 10 Beschaffenheit von Särgen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 anonyme Erdreihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Beisetzung von Aschen

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 19 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 20 Unterhaltung
- § 21 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 24 Benutzung der Leichenhalle
- § 25 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten